

# Richtlinie zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung

als Bestandteil der Schulordnung der Albert-Einstein-Realschule Wesseling (AERS)

## 1 Ziel der Richtlinie

Die AERS stellt den Schüler\*innen und Lehrer\*innen eine IT-Ausstattung auf Basis von Microsoft Office 365<sup>1</sup> zur Verfügung.

Die Nutzung von schulischer IT-Ausstattung (Internetzugang, E-Mail-Dienst, weitere Clouddienste, Hardware) muss geregelt sein, um die Interessen der AERS – insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen der AERS – und das Persönlichkeitsrecht der Schüler\*innen und Lehrer\*innen angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen zu Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff transparent zu regeln, informiert die AERS über die Regeln zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler\*innen und Lehrer\*innen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter:

<https://albert-einstein-realschule.de/datenschutzerklaerung>

## 2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Schüler\*innen und Lehrer\*innen der AERS.

(2) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der durch die AERS bereitgestellten IT-Ausstattung.

## 3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung der AERS wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt.

## 4 Stets unzulässige Nutzungen

(1) In jedem Fall unzulässig – auch bei gestatteter privater Nutzung – ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die geeignet ist, die Interessen der AERS zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der AERS liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der AERS oder die Sicherheit der IT-Ausstattung der AERS

<sup>1</sup> Weitere Informationen zu Microsoft Office 365 finden Sie unter <https://products.office.com/de-de/office-365-deutschland/office-365-deutschland> und <http://www.microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?Mode=3&DocumentTypeId=46>

beeinträchtigt werden, der AERS sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der AERS verstoßen wird.

(2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);
- Verwenden, Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schüler\*innen und Lehrer\*innen nicht der AERS bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die AERS beschafft und installiert.

## 5 Private Nutzung

Ein Anspruch auf private Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Soweit die AERS im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen der AERS. Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung sind nicht geschuldet; Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten. Die AERS ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schüler\*innen und Lehrer\*innen gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

## 6 Einschränken der privaten Nutzung

(1) Die AERS ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. File-Sharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(2) Die AERS ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwünschte Nachrichten handelt.

## 7 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten der Internet- und E-Mail-Nutzung durch die AERS ist unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine konkrete Gefahr für die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklärung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreter\*in der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat.

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, der AERS zu konkretisierenden Gründe. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Schulgesetz NRW basierenden und damit nachgeordneten Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler\*innen und Lehrer\*innen (VO DV-I) gerecht werden.

Wesseling, 01.04.2020



Schulleiterin